

ERZIEHUNGSMITTEL + ORDNUNGSMASSNAHMEN

Erziehungsmittel

- (1) Erziehungsmittel sind pädagogische Maßnahmen mit dem Ziel, Verhaltensänderungen beim Schüler herbeizuführen. Sie sind zulässig, wenn der Schüler den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise seine Pflichten verletzt. Sie können von einzelnen Lehrern oder von der Klassenkonferenz beschlossen und durchgeführt werden.
- (2) Erziehungsmittel sind insbesondere
 1. das erzieherische Gespräch
 2. mündliche oder schriftliche Ermahnung
 3. Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten,
 4. Auferlegung besonderer Aufgaben,
 5. besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht,
 6. vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören oder einen Schüler zu gefährden,
 7. Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten,
 8. Verweisung aus dem Unterrichtsraum während der Unterrichtsstunde oder desselben Tages, die Aufsichtspflicht der Schule bleibt unberührt,
 9. Wiedergutmachung,
 10. Auferlegung besonderer Aufgaben,
 11. Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts und
 12. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen (z. B. Schulfahrten).
- (3) Bei Anordnung von Erziehungsmitteln nach Abs. 2 Nr. 10, 11 oder 12 nach dem regulären Unterricht sind die Eltern der Schüler vorher zu benachrichtigen. Der zeitliche Umfang von Erziehungsmitteln darf nicht unangemessen sein, die Schülerbeförderung muss gewährleistet bleiben.

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn ein Schüler Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens verletzt oder seine Pflichten grob verletzt, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstößt, den Unterricht nachhaltig stört, die von ihm geforderten Leistungen verweigert oder Schulveranstaltungen unentschuldigt fernbleibt.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind
 1. schriftlicher Verweis,
 2. Ausschluss von außerunterrichtlichen Veranstaltungen,
 3. Überweisung in eine Parallelklasse oder eine Parallelgruppe,
 4. Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Wochen,
 5. Androhung der Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger und
 6. Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger.
- (3) Eine Maßnahme nach Abs. 2 Nr. 4 - 6 setzt voraus, dass der Schüler Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens in der Schule erheblich verletzt, durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Unterricht nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. Für die Dauer eines Ausschlusses vom Unterricht darf der Schüler das Schulgelände nicht betreten, während dort Unterricht oder eine andere Schulveranstaltung stattfindet.
- (4) Über Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 - 4 entscheidet die Klassenkonferenz. Über eine Maßnahme nach Abs. 5 Nr. 5 und 6 beschließt die Gesamtkonferenz.
- (5) Dem Schüler und seinen Eltern ist Gelegenheit zu geben, sich in der Sitzung der Konferenz, die über die Maßnahme zu entscheiden hat, zu äußern. Der Schüler kann sich sowohl von einem anderen Schüler als auch von einem Lehrer seines Vertrauens unterstützen lassen.
- (6) Bei Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 - 4 benachrichtigt der Klassenlehrer, bei Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 5 und 6 der Schulträger den Schüler und seine Eltern.
- (7) Die Unterlagen des Verfahrens und die Beschlüsse sind zu den Schulakten zu nehmen.